

44.
J

B e s c h l u ß

=====

In Sachen

des Konsuls Dr. Wilhelm S [REDACTED],
[REDACTED], Am K [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers und
Revisionsklägers;

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Freiherr von [REDACTED]

gegen

den Kaufmann Hermann W [REDACTED], M [REDACTED], T [REDACTED]
Str. [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten und
Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs im schrift-
lichen Verfahren am 7. November 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter sowie der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Nörr und Dr. Haager
beschlossen:

Der Tatbestand des Urteils des erkennenden
Senats vom 15. April 1957 wird in seinem letzten
Satz dahin berichtigt, daß an die Stelle der Worte
"Mit der Revision verfolgt er seine in der Berufungs-
instanz gestellten Anträge weiter" die Worte "Mit
der Revision verfolgt er seine in der Berufungs-
instanz gestellten Anträge zur Klage weiter" ge-
setzt werden.

G r ü n d e :

In dem Urteil des erkennenden Senats vom 15. April
1957 ist im Tatbestand angegeben, daß der Beklagte mit der

Revision seine in der Berufungsinanz gestellten Anträge weiter verfolgt.

Der Beklagte hat gebeten, diese Angabe dahin richtig zu stellen, daß er mit der Revision nur seine Anträge zur Klage, nicht aber auch seine Anträge zur Widerklage weiter verfolgt habe.

Der Kläger hat zu diesem Berichtigungsantrag des Beklagten keine Anträge gestellt.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Der Berichtigungsantrag des Beklagten ist form- und fristgerecht gestellt, er ist auch sachlich begründet. Der Beklagte hat zwar zunächst gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 8. September 1955 unbeschränkt Revision eingelegt und damit seine Revision auch auf die Entscheidung des Berufungsgerichts hinsichtlich der von ihm erhobenen Widerklage erstreckt. In der Revisionsbegründung hat er jedoch seinen Antrag dahin formuliert, daß er eine Aufhebung des bezeichneten Berufungsurteils nur noch dahin begehrt, daß die vom Berufungsgericht zugesprochene Klage abgewiesen wird. Demgemäß ist die Angabe im Tatbestand des erkennenden Senats über den Umfang der gestellten Revisionsanträge unrichtig und muß auf Antrag des Beklagten gemäß § 320 ZPO richtig gestellt werden. Diesem Antrag steht auch die Entscheidung des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 27. Juni 1956 (LM Nr. 2 zu § 320 ZPO) nicht entgegen, da die Angabe über die gestellten Revisionsanträge im Tatbestand eines Revisions-

-3-

urteils urkundliche Beweiskraft nach § 314 ZPO hat.

Dr. Canter

Dr. Häldinger

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Dr. Haager



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)